

gegeben. Es wundert uns nur, dass sich niemand über das totale Moratorium aller anderen Länder beschwert, was doch mindestens dieselben Folgen für die Schweiz hat, d. h. die Uhrenfabrikanten bekommen bis zu dessen Ablauf kein Geld. Aber es sei zugegeben, dass im Hinblick auf unsere bessere Wirtschaftslage — trotzdem wir Krieg führen — unsere Grossisten wahrscheinlich tatsächlich in der Lage gewesen wären, ihren Verpflichtungen prompt nachzukommen, ohne das Teilmoratorium.

Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung.

Eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 18. August 1914 lautet:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden, kann das Prozessgericht — unbeschadet der Befugnis, gemäss der Bekanntmachung vom 7. August 1914 Zahlungsfristen zu bewilligen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, dass die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietzinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen usw.), als nicht eingetreten gelten; das Gericht kann auch anordnen, dass die Folgen nicht unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens 3 Monate zu bemessenden Frist, eintreten. Die Anordnungen sind unzulässig, wenn die Rechtsfolgen am 31. Juli d. J. bereits eingetreten waren.

Die Vorschriften des § 1, Abs. 1, Satz 2, 3, Abs. 2, Satz 2, sowie die Vorschriften des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August gelten entsprechend.

§ 2. Die Kosten des Prozesses können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund einer gemäss § 1 getroffenen Anordnung obsiegt.

§ 3. Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen (§ 1), durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 732 der Zivilprozessordnung) geltend machen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn bereits eine Anordnung nach § 1 getroffen worden ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. („Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 63 vom 19. August 1914.)

Innungs- und Vereinsnachrichten des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen.

Verein der Berliner Uhrmacher, E. V.

Am 21. August starb unser liebes Mitglied Kollege

Robert Rusch

nach langem Leiden.

Er war ein fleissiger, strebsamer Kollege, bevor ihn das böse Leiden ereilte. Ein beinahe jährlicher Aufenthalt zu Görbersdorf in Schlesien, wo er Heilung suchte, konnte ihn nicht retten, und betrübt stand ein Teil seiner Freunde und Kollegen an seinem Grabe, um ihm ein „Ruhe sanft!“ nachzurufen.

Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt. Der Vorstand des Zentralverbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für Nr. 20 bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 7. Oktober** erbeten.

Uhrmacherzwangsinnung Erfurt.

Wir laden hierdurch unsere Mitglieder zur vierten Vollversammlung auf Montag, den 12. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, nach „Kohls Restaurant“, Anger 19, ein.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Kassenpause.
3. Bewilligung zur Handwerkskammer.
4. Verschiedenes.

Wir bitten um recht rege Beteiligung.

Otto Axthelm, Obermeister. Otto Kronberger, Schriftführer.

NB. Die Kollegen werden gebeten, ihre rückständigen Beiträge schnellstens zu entrichten, da sie sonst unwiderruflich der Behörde zur Einziehung übergeben werden.

Uhrmacherzwangsinnung Harburg a. Elbe.

Am 5. Oktober d. J. findet die ordentliche Versammlung im Kasino, Brückenstrasse, statt.

Der Anfang derselben sowie die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zu. E. Knupper, Obermeister.

Uhrmacherinnung des Kreises Herford.

In der Vorstandssitzung am 24. September wurde beschlossen, die nächste Innungsversammlung wegen des Krieges und der dadurch bedingten schlechten Fahrgelegenheit ausfallen zu lassen, dafür aber, wenn nötig, vor Weihnachten eine anzuberaumen.

Der Vorstand.

I. A.: Hoewener, Schriftführer.

Uhrmacherzwangsinnung zu Leipzig.

Gründung einer Kreditgenossenschaft in Leipzig?

Am Dienstag, den 8. September, fand im Vereinslokal der Uhrmacherzwangsinnung Leipzig, abends 9 Uhr, eine erweiterte Vorstandssitzung statt, um über die Gründung einer Kreditgenossenschaft zu beraten. Bekanntlich ist die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Verbindung mit der Reichsbank bereit, eine Summe von 100 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen. Aus dieser sollen Darlehne gegeben werden. Die Organisation ist so gedacht, dass jedes Mitglied der Genossenschaft einen bestimmten Anteil — nicht unter 500 Mk., wovon ein Zehntel anzuzahlen ist — zeichnet und dann die Genossenschaft einen Kredit bis zum vier- oder fünffachen Betrag der Haftsumme erhält. Eine Kommission hat die Verhältnisse und die Kreditfähigkeit der Darlehenssuchenden auf Grund eingehender Prüfungen zustimmend zu begutachten. Von den anwesenden Kollegen waren 14 bereit, der Kreditgenossenschaft beizutreten, und daraufhin beschloss der Vorstand, für Montag, den 14. September, eine allgemeine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die endgültige Gründung der Kreditgenossenschaft Beschluss gefasst werden soll.

Weitere Versammlung zur Gründung einer Kriegskreditkasse.

Im Anschluss an die erweiterte Vorstandssitzung vom 8. d. M., in welcher bekanntlich die Gründung einer Kriegskreditkasse in sichere Aussicht genommen worden war, fand am 14. d. M. eine allgemeine Innungsversammlung statt, welche von etwa 80 Mitgliedern besucht war. Nach einleitenden Worten des Obermeisters Robert Freygang erläuterte Sekretär Fahnenbach von der Mittelstandsvereinigung die Vorteile einer genossenschaftlichen Kriegskreditkasse. Er wies darauf hin, dass der kleinere und mittlere Gewerbetreibende zu befürchten hat, dass alle Kreditquellen zu versiegen beginnen; denn die Macht der Banken ist ja gerade in diesen Zeiten auch beschränkt. Daher muss der Mittelstand sich selbst helfen und sich durch eine Organisation die Vorbedingungen schaffen, die erforderlich sind, um Kredit zu bekommen. In dieser Beziehung sind die Kriegskreditkassen das gegebene Mittel, besonders, wenn sie — wie die geplante — auf den Beruf zugeschnitten sind. Es ist dann der Kreditkommission leicht, den Persönlichkeitswert des einzelnen, den Umfang seines Geschäftes und somit die Anspannung seines Kredites festzustellen. Selbstverständlich werden auch die Aussenstände und das Lager bei der Kreditbeurteilung herangezogen, und hier zeigt es sich wieder, wie wertvoll es ist, eine geordnete Buchführung zu haben. — Nachdem noch eine lebhaft ausgeführte Aussprache stattgefunden hatte, wurde beschlossen, nunmehr am Montag, den 21. d. M., die endgültige Gründungsversammlung abzuhalten, in welcher auch die Satzungen festgelegt werden. Bisher haben 23 Mitglieder ihre Beteiligung an der Genossenschaft zugesagt.

Den werten Mitgliedern zur gefälligen Nachricht, dass die vierte Vierteljahrsversammlung am Montag, den 12. Oktober, abends 9 Uhr, im Innungslokal, Marienstrasse 7, stattfindet.

Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zu.

Vor der Vierteljahrsversammlung, also auch am Montag, den 12. Oktober, abends 8 1/2 Uhr, findet eine ausserordentliche Innungsversammlung statt.

In dieser Versammlung, die unter behördlicher Aufsicht stattfindet, soll der in der dritten Vierteljahrsversammlung beschlossenen Satzungsänderung Rechtsgültigkeit verschafft werden. Alles Weitere ist aus der erhaltenen Drucksache ersichtlich.

Ferner teilen wir mit, dass die Gründung der Kriegskreditkasse unter dem Namen „Kriegsgenossenschaft der Uhrmacher und verwandten Gewerbe“